

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. April 1949.

Die medizinische Studienordnung.266/A.B.
zu 300/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf die Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen, betreffend die Änderung der medizinischen Studienordnung, gibt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s bekannt;

Die Professorenkollegien der medizinischen Fakultäten in Graz, Innsbruck und Wien haben sich seit längerer Zeit mit der Frage der Novellierung der medizinischen Rigorosenordnung befasst und sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die bestehende Studienordnung durch Einführung der Gegenstände Biologie für Mediziner, physiologische Chemie im vorklinischen Studienabschnitt und allgemeine und experimentelle Pathologie im klinischen Studienabschnitt als Pflicht- und Prüfungsfächer durch Erhebung des Faches Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten zum Prüfungsfach sowie durch Aufnahme der Gegenstände Röntgenologie, Radiologie, physikalische Heilmethoden (Balneologie) als Pflichtgegenstände ausgestaltet werden soll.

Die Aufnahme dieser neuen Gegenstände in den Studienplan bedeutet keine Verlängerung des bisher zehensemestriigen Medizinstudiums. Es wurde jedoch auch die Forderung erhoben, von den Medizinstudierenden v o r Ablegung der Prüfungen aus den klinischen Fächern die Absolvierung einer praktischen Ausbildungszeit in der Dauer von ein und einem halben Jahre an verschiedenen Kliniken oder Spitalsabteilungen zu verlangen.

Hiedurch wäre eine Verlängerung der Zeit bis zur Promotion um ein und ein halbes Jahr, nicht aber eine Verlängerung der vorgeschriebenen Inskriptionsdauer eingetreten.

Da das im Nationalrat beschlossene Ärztegesetz eine dreijährige Spitalspraxis n a c h der Promotion zum Doktor der gesamten Heilkunde vorsieht, wird vom Einbau dieser praktischen Ausbildungszeit in die Studienordnung abgesehen werden.

-.-.-.-.-